

zeichnendes Licht auf das hohe Maß an Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Kanzlisten wirft⁸⁰.

Bekanntlich existierte neben dem Neapolitaner Registerfragment nach Ausweis der sogenannten Marseiller Exzerpte⁸¹ zumindest noch ein weiteres Register, ein *quaternus generalis*, der Privatsachen, also auch Privilegien, enthalten haben dürfte⁸². Der Gesamtausstoß der Kanzlei lag also zweifellos höher, und man wird nach dem Vorhergehenden annehmen dürfen, daß auch die Zahl der parallel arbeitenden Notare größer war, als es das Registerfragment vorgibt. Zu dieser Annahme sind wir um so eher berechtigt, als nach 1227 den Erkenntnissen Schallers zufolge „die meisten Notare ... nicht mehr hauptamtlich mit der Ausfertigung von Urkunden betraut zu sein (scheinen)“, sondern auf zum Teil verantwortungsvollen Posten in die Justiz- und Finanzverwaltung eingespannt sind⁸³. Zudem tauchen in der Spätzeit Friedrichs II. bisweilen auch öffentliche Notare (Tabellionen) aushilfsweise als Kanzleikräfte auf⁸⁴.

Damit sind wir bei der Frage nach Herkunft und Laufbahn der einzelnen Kanzleikräfte angelangt. Auch in dieser Hinsicht sind unsere bisherigen Kenntnisse äußerst dürftig. Als bislang einziger ist Schaller dieser

⁸⁰) Heupel, Registerführung, S. 36ff. Es handelt sich um offene Briefe mit Schuldverschreibungen und Anleihen des Hofes bei römischen und oberitalienischen Bankiers von 1240 Jan. 8. Insgesamt wurden an diesem Tag diesbezüglich 58 Briefe ausgefertigt, alle auf Relation des Magister Albert de Catania. Die Frage, ob angesichts dieses immensen Arbeitsanfalls auch uns namentlich nicht bekannte Hilfskräfte eingesetzt wurden, läßt sich nach dem in Anm. 79 Gesagten nicht klären. Zu denken wäre eventuell an die Beteiligung von *novicii*, wie sie in der unten S. 551 besprochenen Quelle erwähnt werden, weniger an kanzleifremde Kräfte, deren Beteiligung an der Urkundenherstellung – soweit es die reine Schreibarbeit betrifft – in der Kaiserzeit erheblich abnimmt; vgl. Zinsmaier, Reichskanzlei, S. 162f.

⁸¹) ed. Winkelmann, Acta 1, S. 599ff. Es handelt sich um einen zu Verwaltungszwecken der Anjou angelegten Auszug aus den Registern Friedrichs II., der die Zeit von Febr. 1231 bis Mai 1248 umfaßt. Der Kompilator schöpfte sowohl aus dem allgemeinen als auch aus dem Spezialregister. Vgl. zuletzt Mazzoleni (wie Anm. 24) S. 20ff. mit Tafeln X–XII; dort auch die ältere Literatur.

⁸²) Die Existenz zweier Register hat als erster H. Niese (wie Anm. 47) begründet. Ebd. S. 5f. findet sich auch der Hinweis auf die beiden Stellen des Neapolitaner Registerfragments, die einen *quaternus generalis* erwähnen: ed. Huillard-Bréholles 5, 2, S. 839, 927; vgl. bereits J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 38.

⁸³) Schaller I, S. 238ff. (Zitat: S. 238). Die Kanzleiordnung von 1244 verlangt allerdings die tägliche Anwesenheit der Notare, von der nur Petrus de Vinea oder Thaddeus de Suessa bei Vorlage triftiger Gründe dispensieren konnten: ed. Winkelmann, Acta 1, S. 736 Z. 23–26 = ders., Kanzleiordnungen, S. 6. Man wird annehmen dürfen, daß diese Verordnungen für die jeweiligen Hauptschreiber galt.

⁸⁴) Schaller I, S. 239f.